

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 16 ff. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenbach am 14. Mai 2020 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege, Parkplätze und sonstige Plätze einschl. der Gehwege) auf der Gemarkung der Gemeinde Wiesenbach sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen zählen insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen, die der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.

(3) Die orts- und privatrechtlichen Regelungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Wiesenbach.

(2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(3) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.

§ 3 – Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 – Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(4) Macht die Gemeindeverwaltung Wiesenbach von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, haben die Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde Wiesenbach.

(5) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt

- a) für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, KFZ-Anhängern, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen zu Werbezwecken;
- b) für Werbung (Plakatwerbung, Figuren wie z.B. Eistüten, Weihnachtsmann etc) zu gewerblichen und kommerziellen Zwecken (z.B. Produktwerbung, Verkaufsaktionen, Werbung für Handel, Gewerbe, Hotels, Gaststätten, Versicherungen usw.). Ausgenommen hiervon ist die Werbung von Ladengeschäften, die vor den Geschäften platziert werden, sowie die Werbung für zeitlich befristete Veranstaltungen.

(6) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern zur Ankündigung von Veranstaltungen zu gewerblichen und kommerziellen Zwecken sowie Veranstaltungen örtlicher gemeinnütziger Vereine und Institutionen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Wiesenbach wird für einen Zeitraum von max. 2 Wochen erteilt. Die Werbeträger dürfen erst 2 Wochen vor der beworbenen Veranstaltung aufgestellt werden. Eine Veranstaltung kann nur einmal beworben werden.

(7) Für politische Parteien und Wählervereinigungen ist das Plakatieren und das Anbringen von Spannbändern gestattet:

- a) zur Ankündigung von Veranstaltungen. Dies gilt entsprechend für Kandidaten, die zur Bürgermeisterwahl oder zur Kreistags- bzw. Gemeinderatswahl zugelassen wurden, für Befürworter von Volksanträgen, Volks- und Bürgerbegehren, für Befürworter und Gegner einer Volksabstimmung bzw. eines Bürgerentscheids. Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von max. 6 Wochen erteilt. Die Werbeträger dürfen erst 6 Wochen vor der beworbenen Veranstaltung aufgestellt werden. Eine Veranstaltung kann nur einmal beworben werden.
- b) zur Information über allgemein politische Ziele außerhalb der Wahlkampfzeit für einen Zeitraum von max. 4 Wochen. Dies gilt entsprechend für die Befürworter von Volksanträgen, Volks- und Bürgerbegehren,
- c) zur Wahlsichtwerbung politischer Parteien und Wählervereinigungen, aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden für die Dauer des Wahlkampfes (6 Wochen vor dem Wahltermin/ Abstimmungstermin). Dies gilt entsprechend für Kandidaten, die zur Bürgermeisterwahl oder zur Kreistags- bzw. Gemeinderatswahl zugelassen wurden, für Befürworter und Gegner einer Volksabstimmung bzw. eines Bürgerentscheids. Die Werbeträger dürfen erst 6 Wochen vor dem Wahl-/ Abstimmungstermin aufgestellt werden.

(8) Bei der Aufstellung von Plakaten sind die Bestimmungen des § 33 StVO zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 Metern einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.

(9) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des § 4 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Wiesenbach eingelagert und nach 2 Wochen kostenpflichtig entsorgt werden.

§ 5 – Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Gemeinde Wiesenbach zu stellen.
- (2) Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Name, Anschrift, Rufnummer und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen, die Anschrift und Rufnummer desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 - b) Angaben über Art, Ort, Größe, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung. Bei Plakaten ist der Zweck der Plakatierung (Veranstaltung, Wahlwerbung, politisches Thema der Plakatierung), der Ort der Plakataufstellung, der Zeitraum der Bewerbung, die Größe und Anzahl der Plakate anzugeben, dabei gelten Doppelplakate als zwei Plakate, Dreifachplakate als drei Plakate.
- (3) Die Anträge sollen enthalten:
 - a) bei baulicher Sondernutzung einen Lageplan mit eingetragenen Standort, Grundriss mit Maßangaben, in 2facher Ausfertigung.
 - b) bei gewerblicher Sondernutzung ferner eine fotografische Darstellung der aufzustellenden Einrichtung in 2facher Ausfertigung.
- (4) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller/die Antragstellerin dies unverzüglich der Gemeinde Wiesenbach unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen wurde.
- (5) Der Antrag muss so rechtzeitig – mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung – gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

§ 6 – Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch eine Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall,

- a) wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch eine Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an anderer Stelle erfolgen kann,
- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können,
- d) die Straße (z.B. der Belag oder die Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung

- beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,
- e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 7 - Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
- 2) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
- 3) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- 4) Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- 5) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

§ 8 - Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 7 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 9 – Beseitigung von Anlagen und Gegenständen bei Beendigung der Sondernutzung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (2) Plakate und Spannbänder sind spätestens zwei Werktage nach Ablauf der Erlaubnis, Plakate aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen sind spätestens 1 Woche nach dem Wahltag zu entfernen. Bei Widerruf der Erlaubnis sind Plakate und Spannbänder unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Wiesenbach kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer / der Erlaubnisnehmerin bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 10 – Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen und Gehwegen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.

(3) Die Gemeinde Wiesenbach kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(5) Gebührenfreiheit besteht

- a) in den Fällen des § 4 Absatz 7 dieser Satzung;
- b) für Informationsstände Wiesenbacher Vereine, von Religionsgemeinschaften mit Sitz in Wiesenbach, Parteien, Wählervereinigungen, für zur Bürgermeisterwahl oder zur Kreistags- bzw. Gemeinderatswahl zugelassenen Kandidaten, für Befürworter von Volksanträgen, Volks- und Bürgerbegehren, für Befürworter und Gegner einer Volksabstimmung bzw. eines Bürgerentscheids zum Zwecke politischer Meinungsbildung, bei einer Standgröße bis zu 10 m²;
- c) für Plakate zur Bewerbung gemeindeeigener und ortsansässiger (Vereins-) Veranstaltungen.

§ 11 – Gebührenschuldner/in

(1) Gebührenschuldner/in sind

- a) der/die Antragsteller/in,
- b) der/die Erlaubnisnehmer/in,
- c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner/innen, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 12 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, ohne die erforderliche Erlaubnis entsteht der Anspruch mit Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, wenn nicht die Gemeindeverwaltung einen späteren Zeitpunkt festsetzt (§ 18 LGebG). Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) wiederkehrenden Jahresgebühren erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 1.2. des Jahres.

§ 13 - Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus geleistete sowie kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum erstattet, wenn die Gemeinde Wiesenbach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat.

§ 14 - Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen, in Tages-, Monats-, Jahresbeträgen oder pro Saison festgesetzt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.

(2) Soweit das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht, wird eine Gebühr von 5 Euro bis 10.000 Euro erhoben (Rahmengebühr). Die im Einzelfall festzusetzende Gebührenhöhe richtet sich gemäß § 19 Straßengesetz nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

§ 15 - Sicherheitsleistung

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde Wiesenbach von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 16 - Zwangsmaßnahmen und Rechtsbehelfe

(1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

(2) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die öffentlichen Straßen der Gemeinde Wiesenbach benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch die erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 Straßengesetz jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.11.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiesenbach, den 14.05.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grabenbauer', written in a cursive style.

Grabenbauer
Bürgermeister